

# **Wiener Patientenschädigungsfonds**

## **Richtlinien**

- I. Rechtsgrundlage
- II. Vergaberichtlinien
- III. Verfahrensrichtlinien
- IV. Schlussbestimmungen

### **I. Rechtsgrundlage**

§ 46a Abs. 6 und 7 des Wiener Krankenanstaltengesetzes (Wr. KAG), LGBl. Nr. 23/1987, i.d.g.F.

### **II. Vergaberichtlinien**

#### **1. Voraussetzungen für Entschädigungen**

Entschädigungen können innerhalb offener Verjährungsfrist Patientinnen und Patienten, welche ab 1. Jänner 2001 in Wien durch eine medizinische Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung oder durch pflegerische Maßnahmen oder Unterlassungen oder Ähnliches in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt materiellen oder immateriellen Schaden erlitten haben, erhalten, wenn eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Eine Haftung des Rechtsträgers ist insbesondere dann nicht eindeutig gegeben, wenn der sichere Nachweis der Schadensursache oder eines Verschuldens erheblichen Schwierigkeiten begegnet.

Eine Entschädigung kann auch erfolgen, wenn sich eine bislang unbekannte oder seltene, zugleich aber auch schwerwiegende Komplikation ereignet und zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, und zwar auch dann, wenn die Patientin/der Patient hinreichend über die Komplikation aufgeklärt worden ist.

Ist ein laufendes gerichtliches Verfahren anhängig oder sind außergerichtliche Bemühungen zur vergleichsweisen Bereinigung im Laufen, ruht das Verfahren vor dem Wiener Patientenschädigungsfonds (im Folgenden kurz: Fonds).

Eine Fortsetzung des Verfahrens erfolgt nur auf Antrag der Patientin/des Patienten. Nach Beendigung eines Gerichtsverfahrens ist der Antrag innerhalb eines Jahres zu stellen.

Schadensfälle mit eindeutiger Beweislage sind keinesfalls aus Mitteln des Fonds abzugelten.

Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht nicht. Eine Anrufung des Freiwilligen Wiener Härtefonds, insbesondere bei Vorliegen von sozialen Härten, ist nicht ausgeschlossen.

## **2. Art und Ausmaß der Entschädigung**

Die Entschädigung besteht grundsätzlich in der einmaligen Beistellung finanzieller Mittel zur ganzen oder teilweisen Abgeltung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere von Schmerzengeld, sowie Auslagen für Diagnose und Therapie. Sie soll unter Bedachtnahme auf die finanziellen Mittel des Fonds in der Regel den Betrag von €100.000,-- nicht überschreiten.

## **3. Rückzahlung von Entschädigungen**

Patientinnen und Patienten, die eine Entschädigung aus dem Fonds erhalten haben, sind für den Fall, dass ihnen aus demselben Anspruchsgrund Schadenersatz durch Gerichtsurteil oder Vergleich zuerkannt wird, zur Rückzahlung der Entschädigung an den Fonds zu verpflichten. Das Gleiche gilt, wenn Schadenersatz durch den Schädiger oder von einem Dritten geleistet wird. Die Rückzahlung hat nur bis zur Höhe des erhaltenen Schadenersatzes zu erfolgen.

Im Einzelfall, insbesondere bei Vorliegen einer sozialen Härte, kann von der Verpflichtung zur Zurückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

# **III. Verfahrensrichtlinien**

## **1. Beirat**

Die Gewährung von Entschädigungen erfolgt über Empfehlung eines bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft eingerichteten Beirates.

## **2. Mitglieder des Beirates**

Mitglieder des Beirates sind

- a) die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwältin oder der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwalt, im Verhinderungsfall oder Vakanz deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) ein fachkundiges Mitglied für den Pflegedienst auf Vorschlag der PflegedirektorInnenkonferenz des Wiener Krankenanstaltenverbundes,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsanwaltsberufes auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer für Wien,
- d) eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter auf Vorschlag aus der Geschäftsgruppe für Gesundheit- und Soziales,
- e) eine sachkundige Vertrauensärztin oder ein sachkundiger Vertrauensarzt der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft.

Die Mitglieder nach lit. b bis e sind von der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwältin oder dem Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwalt zu bestellen.

Für jedes Mitglied nach lit. b bis e ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis eine jeweilige Neubestellung erfolgt ist. Dies gilt auch für die bisher bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates.

Die Tätigkeit als Mitglied und Ersatzmitglied ist ein Ehrenamt.

### **3. Geschäftsstelle**

Die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft fungiert als Geschäftsstelle. Ihr obliegt über Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Vornahme aller erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, sowie die Beistellung einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers für die Sitzungen.

### **4. Einleitung des Verfahrens**

Die Befassung des Beirates erfolgt über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft nach vorhergehender Prüfung der Voraussetzungen.

Das Verfahren beim Beirat soll drei Monate nicht übersteigen.

### **5. Verfahren**

Nach Erhebung des Sachverhaltes in einem Bericht lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Mitglieder zu einer Sitzung ein. Die Einladung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der entscheidungserheblichen Unterlagen spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.

Patientinnen und Patienten sowie Auskunftspersonen können gehört werden. Patientinnen und Patienten, die eine Entschädigung begehrn, haben erforderlichenfalls an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Alle der Sitzung beigezogenen Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, welches von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zu übermitteln. Diese können binnen einer Woche Einwendungen erheben, worüber zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu beraten und zu beschließen ist. Die Protokolle sind mit den entscheidungserheblichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens 30 Jahren aufzubewahren.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und anvertrauten Geheimnisse verpflichtet.

### **6. Kosten**

Das Verfahren vor dem Beirat ist für Patientinnen und Patienten kostenlos.

### **7. Entscheidung**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern notwendig.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die für die Patientin/den Patienten günstigere. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Jede Entscheidung ist zu begründen, wobei Verweise auf den Bericht zulässig sind. Im Falle der Zuerkennung einer Entschädigung hat die Entscheidung auch deren Höhe und Begründung zu enthalten.

Der Beirat kann anregen, dass die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft zu konkreten Schadensfällen Empfehlungen, insbesondere zur möglichen Vermeidung ähnlicher Schäden, abgibt.

Eine Überprüfung der Entscheidung des Beirates ist im Rechts- oder Verwaltungsweg nicht zulässig.

## **8. Mittel**

Zur Schadensabgeltung dienen die gemäß § 46a Abs. 6 Wr. KAG einzuhebenden und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft zur Verfügung zu stellenden Beträge. Für diese Beträge ist ein eigenes gesondertes Bankkonto eingerichtet.

Fondsgelder und deren Zinserträge sind ausschließlich für Entschädigungszahlungen an die Patientinnen und Patienten zu verwenden. Insbesondere dürfen sie nicht für die Abdeckung von Personal- oder Sachkosten herangezogen werden, Kontoführungsspesen und Steuern sind davon ausgenommen.

## **9. Auszahlung**

Die Auszahlung im Sinne der Entscheidung des Beirates erfolgt über Anweisung der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwältin oder des Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltes durch den Magistrat der Stadt Wien. Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger, die Ärztlichen Direktionen sowie die für das Qualitätsmanagement zuständigen Stellen der betreffenden Krankenanstalten sind von der Zuerkennung einer Entschädigung zu verständigen. Bei besonderem rechtlichen Interesse ist auch die Höhe des Entschädigungsbetrages zu benennen.

## **10. Berichterstattung**

Der Beirat hat über seine Tätigkeit jährlich im Rahmen des Tätigkeitsberichtes der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft zu berichten.

# **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien ersetzen die Patientenentschädigungsfonds-Richtlinien vom Mai 2003 und treten mit Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.

Wien, am 21.4.2009